

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 66

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. NW. S. 269) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum BBauG vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest am 24.2.66 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 66 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Das Gebiet zwischen Hattropser Weg, Kölner Ring, Oelmüllerweg und LVA-Siedlung (Rediger Siedlung).

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt.

Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962.

Über die Errichtung weiterer Kleingaragen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Die Dachneigung der Wohnbauten im gesamten Plangebiet ist zwischen 25 - 32° ohne Drempe! auszuführen.

Die Dachhaut muß mit Ziegeln oder Pfannen in rotem Farbton eingedeckt werden.

Die Dachflächen dürfen nicht durch Ein- und Ausbauten unterbrochen werden.

zahlen

Die angegebenen Geschosshöhen sind zwingend. Die Höhenlage der Gebäude darf auf fertige Oberkante Decke des Kellergeschosses bezogen höchstens 80 cm über Kanaldeckel liegen.

Über Ausnahmen der in § 3 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Die Grundstücksabgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mit Rasenkantensteinen und einer lebenden Hecke bis 0,60 m Höhe erfolgen. Die restlichen Grundstücksgrenzen dürfen mit einer Hecke oder einem Zaun bis 1,0 m Höhe eingefriedigt werden.

§ 5

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

S o e s t, den 24.2.66

gez. *KLEMMANN*
Bürgermeister

gez. *KOCH*
Ratherr